

1. Der Kreisausschuß wird beauftragt, in Kontakt mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu treten und zu prüfen, ob an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Schilder mit dem Hinweis „Willkommen im Landkreis Rheingau-Taunus“ und Schilder mit dem Hinweis „Auf Wiedersehen im Rheingau-Taunus“ beim Queren der hessischen Kreisgrenze aufgestellt werden können.

2. und

3. Der Kreisausschuß wird beauftragt, bei den zuständigen hessischen Stellen nachzufragen, ob das Land solche Hinweisschilder an den Landesgrenzen aufstellen wird. ab.

Ch. Hof

30.10.18